



Für politische
Äußerungen
bekannt: Bono
von U2

Fotos: Arne Müseler/Pixelio.de, Pixabay.com, Privat [ID 1655]

Politische Fallstricke für Locationbetreiber & Veranstalter

Politische Inhalte einer Veranstaltung mag nicht jeder: Auch Vermieter von Locations, Veranstalter, Dienstleister usw. können ein Interesse daran haben, im Vorfeld zu wissen, ob die Veranstaltung politisch durchgesetzt ist oder nicht. Und was ist eigentlich versicherbar, wenn durch politisch motivierte Gründe eine Veranstaltung ausfällt?

Die Rechtssicht

Text: Thomas Waetke

Die Vermietung von Räumlichkeiten

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten gibt es zwei Konstellationen: Einmal der rein privatwirtschaftlich agierende Vermieter und einmal der Vermieter, der als Kommune, Gemeinde, Stadt, Bundesland oder Bund auftritt; oder auch solche Vermieter, die der öffentlichen Hand so nahe stehen (weil sie z. B. von ihnen „beherrscht“ werden), dass sie der öffentlichen Hand gleichgestellt werden.

Der rein privatwirtschaftlich auftretende Vermieter unterliegt grundsätzlich nicht dem sogenannten Kontrahierungszwang: Er kann Verträge schließen, mit wem er möchte – oder eben auch nicht. Anders ist das bei einem Vermieter der öffentlichen Hand: Er kann zwar den Mietvertrag inhaltlich auch verhältnismäßig frei gestalten – beim Zustandekommen des Vertrages aber ist er nicht völlig frei. Das klassische Beispiel sind hier Parteien, die die Location mieten wollen. Grundsätzlich muss der Vermieter einer Partei Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren – ganz nach dem Motto: entweder alle oder keiner. Wenn er also der Partei A seine Räumlichkeiten überlässt, muss er es auch bei Partei B machen. Politische Parteien haben hier einen Anspruch auf

Gleichbehandlung, solange sie nicht verfassungsrechtlich verboten sind. Zuletzt gab es ein Verbotsverfahren gegen die NPD. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar deren Verfassungsfeindlichkeit festgestellt, sie aber gleichwohl nicht verboten. Soweit nun die (insbesondere städtischen) Vermieter in ihre Nutzungsbedingungen eine Klausel aufgenommen hatten, dass bei Verfassungsfeindlichkeit kein Anspruch auf Überlassung bestünde, wurden solche Klauseln von den Verwaltungsgerichten bereits als unwirksam angesehen.

Ein Vermieter möchte natürlich auch nicht, dass politisch belastete Demonstrationen vor seinem Haus stattfinden und es gegebenenfalls sogar zu Beschädigungen durch ebendiese kommt. Daher formulieren manche Vermieter in ihren Mietverträgen, dass sie den Vertrag kündigen dürften, wenn die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ nicht aufrechterhalten werden könne. Dazu hatte der Bundesgerichtshof in einem Urteil die Anforderungen an den Vermieter aufgestellt: Er müsse zunächst unter Aufbietung aller zumutbaren Sorgfalt und Kräfte versuchen, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (u. a. die Polizei), bevor er den Mietvertrag kündigen darf.



Dem Vermieter ist aus vielerlei Gründen zu empfehlen, sich von seinem Mietinteressenten einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, in dem auch die Motivation und Intention der Veranstaltung abgefragt werden.

Politische Instrumentalisierung einer Veranstaltung durch den Künstler

Für einen Veranstalter hingegen kann es heikel werden, wenn plötzlich der Künstler den Auftritt für politische Botschaften missbraucht, sei es gegen Sponsoren, den Staat oder Dritte. Die Meinungsfreiheit ist in Deutschland im Grundgesetz verankert (siehe Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz), d. h. grundsätzlich soll jeder seine Meinung frei äußern dürfen. Dieses Recht gilt aber nicht unbegrenzt: So finden diese Rechte „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (siehe Artikel 5 Absatz 5 Grundgesetz). Daher ist es durchaus legitim, wenn der Veranstalter im Vertrag mit dem Künstler oder Moderator gewisse Regeln und Schranken der Meinungsäußerung vereinbart. Hier ist aber besondere Vorsicht geboten, damit die Klausel wirksam ist und bleibt: Die künstlerische (Meinungs-)Freiheit des Künstlers darf nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Damit eine solche Vereinbarung auch mit dem nötigen Druck durchgesetzt werden kann, sollte sie mit einem sogenannten Vertrags-



Thomas Waetke

strafeversprechen untermauert werden: Der Künstler verpflichtet sich danach, im Falle eines schuldhaften Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe an den Veranstalter zu bezahlen. Ebenso sollte sich der Veranstalter ein Kündigungsrecht vorbehalten – einhergehend mit einer Regelung, was im Falle einer Kündigung mit der vereinbarten Gage passiert: Natürlich wird ein Künstler nämlich die Gage fordern mit der Behauptung, dass er sich im Rahmen der Vereinbarung verhalten habe.

Absage eines Events durch den Veranstalter selbst

Ein Veranstalter kann seine Veranstaltung absagen müssen, wenn er politischen Gegenwind oder gar Drohungen erhält. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er selbst, ein Sponsor oder ein Künstler in den Fokus der Öff-

entlichkeit gerät und sich Widerstand formiert, der gegebenenfalls in Gewalt gegen Sachwerte oder Personen ausartet.

Auch hier muss im Vorfeld bei der Vertragsgestaltung die Meinungsfreiheit der Beteiligten bedacht werden. Gehört man aber selbst einer gewissen Strömung bzw. politischen Richtung an, kann man grundsätzlich im Vertrag festlegen, dass auch andere Beteiligte (z. B. der Künstler oder Moderator) nicht gegen diese Richtung agieren dürfen (im Arbeitsrecht kennt man das unter dem Begriff des „Tendenzbezuges“, d. h. der Arbeitgeber darf die religiöse, politische oder weltanschauliche Tendenz des Betriebes vorgeben). //

Die Versicherungssicht

Text: Christian Raith

Auch für Versicherer ist das Thema der politischen Veranstaltungen ein schwieriger Part. Einerseits will man den Kunden Versicherungsschutz bieten und dafür auch Prämien einnehmen, auf der anderen Seite möchte man mit gewissen politischen Aussagen keinesfalls in Verbindung gebracht werden. Denn kein Vorstand möchte sich in der Presse sehen, dass er die rechts- oder linksradikale XY-Partei unterstützt hat bzw. für diese tätig war. Komischerweise haben die Gesellschaften aber keine Probleme damit, mit den großen Parteien genannt zu werden.

Aus eigener Erfahrung kann ich nur sagen, dass es manchmal schwierig ist, von Anfang an zu wissen, mit wem man es zu tun hat. So

spielt auch ab und zu der Zufall eine Rolle, wenn man nochmals eine Rückfrage zum Antrag hat und beim Googeln feststellt, dass man gerade eine im Antrag als Rednerveranstaltung ausgewiesene Veranstaltung als politische Veranstaltung einer rechtsradikalen Bewegung „untergejubelt“ bekommt. Das gleiche Thema gilt auch für verschiedene Bands, welche einer radikalen Seite zugeordnet werden. Aus risikospezifischen Gründen wäre es wahrscheinlich kein Unterschied oder stellt zudem nicht zwingend eine Gefahrenerhöhung dar, was die Ablehnung dann auch ein wenig schwieriger gestaltet.

Unser Maklerhaus hat eine eigene Firmenphilosophie aufgestellt, welche Bereiche wir zeichnen möchten und welche nicht. Wir setzen

uns kritisch mit den Themen auseinander und versuchen dann, nach einer ordentlichen Recherche, die richtige Entscheidung zu treffen. Das ist, wie in der Rechtssicht ausgeführt, natürlich der Vorteil, wenn man ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen ist.

Veranstaltungsverbot oder Empfehlung der Absage durch Behörden

Wie schon erwähnt, aus risikospezifischen Gründen stellen politische Veranstaltungen keine höhere Gefahr in der Veranstalterhaftpflicht dar, so dass eine „normale“ Veranstalterhaftpflichtversicherung absolut ausreicht. Wie auch sonst muss man nur noch unterscheiden, ob man eine Indoor- oder Outdoor-Veranstaltung hat. Das hat dann eher etwas mit den sogenannten Mietsachschäden zu tun.



Christian Raith

Viel spannender ist ja eigentlich die Frage, was denn eigentlich passiert, wenn aus politisch motivierten Gründen eine Veranstaltung abgesagt wird. Fangen wir einfach einmal damit an, dass ein Attentat auf den Politiker geplant ist und die Behörden im Vorfeld davon Wind bekommen haben. Nun ergeht entweder direkt ein Veranstaltungsverbot für diese Veranstaltung oder es erfolgt eine schriftliche Empfehlung, dass man von dieser Veranstaltung absehen sollte.

Die erste Möglichkeit ist zwar eher seltener, da Behörden diese Entscheidung gerne dem Veranstalter selbst vorbehalten, um nicht z. B. in Regressforderungen verwickelt zu werden. Es kann eben auch durchaus sein, dass ein Beamter eine falsche Entscheidung trifft und dadurch die Veranstaltung abgesagt wird. Wenn sich dann rausstellt,



dass diese Entscheidung falsch war und man z. B. noch eine grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann, kann es durchaus sein, dass man im Rahmen der Amtshaftung auf diese Behörde bzw. Person zugeht. Wenn man nun große Veranstaltungen mit mehreren Millionen Umsatz an einem Wochenende anschaut, kann das durchaus unangenehm werden und sogar die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung übersteigen. Dem Versicherer ist es natürlich lieber, wenn eine Behörde absagt, somit haben wir den klaren Tatbestand der Absage durch hohe Hand, was den Schaden dem Grund nach relativ einfach gestaltet.

Aber natürlich ist der Veranstalter auch versichert, wenn er nach einer Empfehlung der Behörde beschließt, aufgrund eines Terrorverdachts die Veranstaltung abubrechen oder erst gar nicht zu beginnen. Fairerweise muss man hier anmerken, dass die Veranstalter eine entsprechende Klausel in der Versicherungspolice vereinbaren müssen, um dies abzudecken. Diese ist mittlerweile am Markt verfügbar und auch noch günstig zu bekommen. Hierbei ist es egal, ob man ein Firmen-event, ein Konzert, eine Tagung oder Messe hat. Die Gefahr, dass eine Veranstaltung aufgrund Terror oder Attentat abgesagt werden kann, ist mittlerweile für alle spürbar. Selbst Sportveranstaltungen sind hiervon nicht ausgenommen.

Pietätsklausel ermöglicht Absage trotz nicht direkter Bedrohung

Es geht aber noch weiter: Wie sieht es denn eigentlich aus, wenn in meiner Stadt ein Attentat stattfindet und das zeitlich direkt vor meiner Veranstaltung ist? Auch wenn ich nicht direkt betroffen bin, so kann es doch sehr pietätlos sein, wenn ich ein paar Häuser weiter meine Veranstaltung abhalte, während andere Leute die Trauerkerzen aufstellen. Innerhalb der o.g. Terror-/Attentatsdeckung ist dies nicht mitversichert.

Daher wurde die sogenannte Pietätsklausel auf den Markt gebracht. Hier ist geregelt, dass man auch dann die Möglichkeit einer Absage hat, wenn eine Veranstaltung aus Pietätsgründen nicht durchführbar ist. Gerade in Zeiten von Facebook & Co. ein wichtiges Instrument, denn welcher Veranstalter möchte im Netz schon als pietätloser Kapitalist dargestellt werden?

Wenn man die letzten Jahre so betrachtet, stellt man fest, dass diese Ausfälle zunehmen und auch für keinen mehr kalkulierbar sind. Das Problem ist, dass Kosten trotzdem angefallen sind und man neben der Bezahlung der Dienstleister, Halle etc. nach Vertrag auch verpflichtet ist, den Künstler oder Speaker zu bezahlen und vielleicht sogar noch den Besuchern Geld zurückzuerstatten. Egal wie groß die Veranstaltung ist, das kann einen schnell in eine Schieflage bringen. Daher wird eine Ausfallversicherung von Tag zu Tag eigentlich immer unersetzbarer. Wenn man dann noch bedenkt, dass diese Versicherung schon unter 1 % aus dem Budget losgeht, darf man eigentlich nicht länger nachdenken. Wie gesagt, dabei ist es egal, ob es eine kleine oder große Veranstaltung ist, ob diese indoor oder outdoor stattfindet, und ob es ein Konzert, Festival, eine Sportveranstaltung, Messe, Tagung oder sonstige Firmenveranstaltung ist.

Das finanzielle Risiko trägt der Veranstalter komplett selbst

Nehmen wir einfach die aktuellen Anlässe wie den Terrorverdacht auf Rock am Ring, die Demonstrationen zum G20 Gipfel in Hamburg oder die Anschläge an den verschiedensten Ecken der Welt, teils auch bei Veranstaltungen: Man sieht, die Gefahr lauert überall. Als Veranstalter hat man keine Handhabe, wenn die Behörde die Veranstaltung unterbricht oder absagt. Das finanzielle Risiko trägt man als Veranstalter jedoch komplett selbst, außer man lagert dieses Risiko (zumindest den Teil, der möglich ist) auf einen Versicherer aus. //



The new skyliner⁺

www.skyliner.tv